

Der politische Strafprozess

Herausgegeben von
FLORIAN JEßBERGER
und INGA SCHUCHMANN

POLITIKA

24

Mohr Siebeck

POLITIKA

herausgegeben von
Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

24



Der politische Strafprozess

Eine Spurensuche

Herausgegeben von
Florian Jeßberger und Inga Schuchmann

Mohr Siebeck

Florian Jeßberger ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Inga Schuchmann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

orcid.org/0009-0004-0074-1826

ISBN 978-3-16-163826-8 / eISBN 978-3-16-163827-5

DOI 10.1628/978-3-16-163827-5

ISSN 1867-1349 / eISSN 2569-4200 (POLITIKA)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Germany
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

«Prinzings¹ Behauptung, dies sei ein normales Strafverfahren, ist eine Schutzbehauptung. Um den politischen Charakter dieses Verfahrens, seinen politischen Zweck, ein Schauprozess gegen revolutionäre Politik zu sein, durchzusetzen, bestreitet er ihn.»²

War Stammheim nun, wie hier *Ulrike Meinhof* erklärt, ein politischer Prozess? Diese Frage stand am Anfang des Vorhabens, dessen Ertrag mit diesem Band nun vorliegt. Aus dieser, nur auf den ersten Blick trivialen Frage wurde für uns rasch: *Was eigentlich macht einen Strafprozess politisch? Und was genau folgt aus einer solchen Einordnung?* Das sind die Leitfragen der hier versammelten Beiträge.

Die Beschäftigung mit «Stammheim» war Anlass und Ausgangspunkt für den vorliegenden Band. Er markiert zugleich den Abschluss des Forschungs- und Dokumentationsprojekts «Der Stammheim-Prozess», das in den Jahren 2016 bis 2022 unter Leitung des Herausgebers und koordiniert durch die Herausgeberin zunächst an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und schließlich an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wurde. Die editierte Gesamtedition der Materialien zum Stammheim-Prozess, die neben dem vollständigen Sitzungsprotokoll auch die Anklageschrift und das Urteil umfasst, liegt seit 2022 vor und ist im Internet open access publiziert und recherchierbar (www.stammheim-prozess.de). Im Herbst 2021 erschien der Band *Die Stammheim-Protokolle. Der Prozess gegen die erste RAF-Generation* (hrsg. von F. Jeßberger und I. Schuchmann, Ch. Links Verlag).

Dies ist nicht der erste Band zum Thema politischer Strafprozess. Das von Kurt Groenewold, Alexander Ignor und Arnd Koch herausgegebene (Online-) *Lexikon der Politischen Strafprozesse* (<https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de>) stellt seit 2012 einzelne als politisch eingeordnete Prozesse vor. Inzwischen umfasst es knapp 80 Einträge, von «Adler, Friedrich» bis «YUKOS-Prozess». Unter den theoretisch anspruchsvolleren Sammlungen ist daneben

¹ Dr. Theodor Prinzing war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Prozess wegen der Besorgnis der Befangenheit Vorsitzender des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart im Verfahren gegen Andreas Baader u. a.

² 21. Tag der Hauptverhandlung, 29. Juli 1975, S. 1659 des Hauptverhandlungsprotokolls, vgl. <https://www.stammheim-prozess.de/21-verhandlungstag/>.

hervorzuheben der Band *Political Trials in Theory and History* (hrsg. von Jens Meierhenrich und Devin O. Pendas, CUP 2016), der, dem Lexikon nicht unähnlich, Prozesse aus 2000 Jahren Menschheitsgeschichte einbezieht, vom Prozess gegen Sokrates über die Französische Revolution bis zu Guantanamo. Gleichwohl: Die eingangs formulierten Fragen erschienen uns, zumal aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, bislang nicht hinreichend erforscht. Sie in den Blick zu nehmen, erschien lohnend.

Wir sind deshalb froh und dankbar, dass wir für dieses Projekt hervorragend ausgewiesene Autorinnen und Autoren aus den Rechtswissenschaften und den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Praktikerinnen und Praktiker gewinnen konnten; darunter solche, die, wie *Kurt Groenewold* und *Antonia von der Behrens*, selbst an politischen Strafprozessen beteiligt waren.

Erste Entwurfsfassungen der Beiträge dieses Bandes wurden im März 2023 im Rahmen eines Symposiums an der Humboldt-Universität zu Berlin vorgestellt und diskutiert. Zu danken haben wir neben den Referentinnen und Referenten diejenigen, die die Diskussion über die Beiträge auf dem Symposium geleitet und strukturiert haben, nämlich den Professorinnen und Professoren *Anna Albrecht*, *Julia Geneuss*, *Werner Beulke*, *Felix Hanschmann* und *Alexander Ignor*.

Abschließende Antworten vermag auch dieser Band nicht zu geben. Es bleibt bei Annäherungen. Bereits die «Spurensuche» ist aber, so meinen wir, wertvoll. Die 14 Beiträge dieses Bandes sind in drei Abschnitte gegliedert. Im Anschluss an eine Vorbemerkung von *Groenewold* und einen kurzen einführenden Text von *Jeßberger* werden zunächst – aus juristischer (*Zerbes*), politikwissenschaftlicher (*Zucca-Soest*) und historischer (*Weinke*) Perspektive – Annäherungen an den Begriff des politischen Strafprozesses vorgenommen (Erster Teil). Von diesem Ausgangspunkt aus werden mit den Beiträgen von *Burghardt*, *Schuchmann*, *Wegner*, *Ziemann* und *Heghmanns* exemplarisch historische «Konkretisierungen» in den Blick genommen und es wird «nachgefragt», ob und inwiefern sich bestimmte Strafprozesse tatsächlich als politische Prozesse einordnen lassen (Zweiter Teil). Leitend für die (naturgemäß subjektive und letztlich arbiträre) Auswahl der zu diskutierenden «case studies» war der Gedanke, mit der Einrahmung in die prozeduralen Formen und Sicherungen des demokratischen Rechtsstaates einerseits und mit der Fokussierung auf Deutschland andererseits eine hinreichend tragfähige Grundlage für die vergleichende Betrachtung der Prozesse zu schaffen, welche Rückschlüsse auf die Kategorie des politischen Strafprozesses ermöglicht. Hieraus ergab sich eine Eingrenzung der Blickrichtung der Beiträge, die die vorliegende Sammlung von anderen bewusst abhebt. (Fraglos reizvolle) internationale und historisch weiter ausgreifende Perspektiven bleiben dabei ausgeklammert. Schließlich werden Querschnittsfragen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven behandelt (Dritter Teil). Dazu ge-

hört die Rolle des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des politischen Strafrechts (*Petzsche*); dazu gehören Rolle und Selbstverständnis der sich selbst als politisch verstehenden Verteidigung (*von der Behrens*); dazu gehört die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung von Richterinnen und Richtern wegen der Mitwirkung an mutmaßlich politischen Strafprozessen (*Kuhli*); und dazu gehört die Ausleuchtung des Politischen in Strafprozessen unter dem Gesichtspunkt der medialen Inszenierung (*Wilhelms*).

An der Durchführung des Symposiums und der Herstellung dieses Bandes waren zahlreiche weitere Personen beteiligt, denen wir ebenfalls danken möchten. Bei der Durchführung des Symposiums unterstützt haben *Natacha d'Araújo*, *Antonia Gillhaus*, *Maren Hansen*, *Luca Hauße*, *Merle Iffert*, *Leon Trampe*, *Antonia Vehrkamp* sowie *Timur Aksu*, der sich zusätzlich um die sorgfältige Durchsicht der Beiträge dieses Bandes verdient gemacht hat. Die VolkswagenStiftung hat nicht nur das Symposium durch ihre finanzielle Förderung ermöglicht, sondern auch die Herstellung der Druckfassung dieses Bandes unterstützt. Den Mitarbeiterinnen im Verlag Mohr Siebeck, *Julia Scherpe-Blessing* sowie *Susanne Mang* und *Silja Verena Meister*, sind wir für die stets freundliche Zusammenarbeit und die professionelle Betreuung bei der Herstellung dankbar. Den Herausgebern der Reihe «Politika» danken wir für die Aufnahme dieser Schrift.

Angegebene Online-Quellen wurden zuletzt am 31. Oktober 2024 abgerufen.

Berlin, im Januar 2025

F.J. und I.S.

Inhalt

Vorwort	V
Vorbemerkung	
<i>Kurt Groenewold</i>	
§ 1 Legitimierung und Delegitimierung von Macht	3
Einführung	
<i>Florian Jeßberger</i>	
§ 2 Zum Begriff des politischen Strafprozesses. Überlegungen zur vorläufigen Orientierung.	9
Erster Teil: Begriffe	
<i>Ingeborg Zerbes</i>	
§ 3 Annäherung aus juristischer Perspektive: Versuch einer Typenbildung	17
<i>Sabrina Zucca-Soest</i>	
§ 4 Der Strafprozess zwischen Recht und Politik	41
<i>Annette Weinke</i>	
§ 5 Annäherung aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive	65
Zweiter Teil: Konkretisierungen	
<i>Boris Burghardt</i>	
§ 6 Der Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965	85
<i>Inga Schuchmann</i>	
§ 7 Der Stammheim-Prozess 1975–1977	105

<i>Sascha Ziemann</i>	
§ 8 Der Mutlangen-Prozess 1985	123
<i>Kilian Wegner</i>	
§ 9 Der Mannesmann-Prozess 2004–2006	143
<i>Michael Heghmanns</i>	
§ 10 Der NSU-Prozess 2013–2018	155
 Dritter Teil: Kontexte	
<i>Anneke Petzsche</i>	
§ 11 Politische Strafgesetzgebung. Politisches Strafrecht	171
<i>Antonia von der Behrens</i>	
§ 12 Anwaltliche Vertretung in politischen Strafprozessen	187
<i>Milan Kuhli</i>	
§ 13 Politische Justiz vor Gericht	209
<i>Kerstin Wilhelms</i>	
§ 14 Politische Strafprozesse als mediale Inszenierung	223
 Autorinnen und Autoren	 241

Vorbemerkung

§ 1 Legitimierung und Delegitimierung von Macht

Kurt Groenewold

Wenn man in Deutschland gegenüber Richtern von politischen Strafprozessen spricht, erregt das meistens Abwehr, die sogar in der Leugnung eines solchen Prozesses gipfeln kann. Unter dem Begriff des politischen Strafprozesses werden allgemein Prozesse in totalitären Staaten verbunden, etwa die stalinistischen Prozesse. Denkt man an Deutschland, denkt man an «Staatsfeinde», die als Kriminelle abgeurteilt werden; in Prozessen, bei denen es nicht um die Darstellung und Beurteilung ihrer politischen Ziele geht, sondern um die Anwendung der vom Staat geschaffenen Strafgesetze. Die Richter sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

Politische Prozesse sind aber auch Prozesse gegen Regierungsfeinde oder gestürzte Regierungsmitglieder, wie z.B. *Mandela* in Südafrika, *Kenyatta* in Kenia, *Pétain* und *Laval* in Frankreich und natürlich die Angeklagten in den Nürnberger Prozessen.

In jüngerer und jüngster Zeit sind die Prozesse in Stammheim gegen die Mitglieder der RAF, u. a. gegen *Andreas Baader* und *Ulrike Meinhof*,¹ und der Prozess gegen *Beate Zschäpe* als Mitglied des NSU,² Beispiele für politische Strafprozesse in Deutschland. In beiden Prozessen wurde der politische Charakter der Prozessführung selbst und die Instrumentalisierung des Prozesses für die politischen Ziele der Regierung von den Verteidigern bzw. den Anwälten der Nebenklage moniert. Sie beriefen sich auf Gesetze, auf die in der Verfassung abgesicherten Regeln und Rechte, auf die übergeordneten internationalen Rechtsgarantien, die sich aus der Erklärung der Menschenrechte des Europarats und der Vereinten Nationen ergeben. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Gedanke, dass Anträge der Verteidiger die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege untergraben, ein rechts- und gerechtigkeitsfeindliches Argument.

Wann kann man nun aber von einem politischen Prozess sprechen?

Von einem politischen Prozess ist immer dann die Rede, wenn es um die Legitimierung oder Delegitimierung von Machtverhältnissen geht. Von einem

¹ S. zum sog. Stammheim-Prozess den Beitrag von *Schuchmann* in diesem Band.

² S. zum NSU-Prozess die Beiträge von *Heghmanns* und *von der Behrens* in diesem Band.

politischen Prozess ist also etwa dann zu sprechen, wenn die Regierung Erwartungen an die Durchführung oder das Ergebnis eines Prozesses hat und diese Erwartungen im Voraus, nämlich vor Beginn der Hauptverhandlung, in die Welt setzt. Von einem politischen Prozess ist auch dann die Rede, wenn nicht nur die Anklage, sondern auch die Verteidigung von Legitimieren oder Delegitimieren spricht; wenn für ein Verfahren Sonderrechte oder Sonderbedingungen geschaffen werden; wenn die üblichen Regeln zum Schutz des Angeklagten und zur effektiven Verteidigung außer Kraft gesetzt werden. Und von einem politischen Prozess ist schließlich auch dann zu sprechen, wenn der politische oder soziale Kontext, aus dem heraus die Angeklagten handelten oder aus dem heraus ihre Verfolgung sich ableitet, gezielt aus dem Prozess herausgehalten wird.

Der Stammheim-Prozess fand in einem Rechtsstaat statt. Die Bundesanwaltschaft, das Gericht und die Verteidigung beriefen sich auf Gesetze und Präzedenzfälle. Das Verhalten der Justiz, der Bundesanwälte und der Richter allerdings ließ sich von der momentanen politischen Auseinandersetzung und von den momentanen politischen Zielen der Regierung bestimmen. Die Verteidiger beriefen sich in der Regel auf den Wortlaut der Gesetze sowie auf das übergeordnete und internationale Schutzrecht.

Während des Stammheim-Prozesses waren Bundesregierung und Bundestag in ständigem Einsatz, die Position des Gerichts zu stärken, Lücken im Gesetz zu schließen und die Instrumente der Verteidigung zu schmälern oder sogar abzuschaffen. Die Eilgesetze vom 29. Dezember 1974 (Erstes Antiterror-Gesetz) sind ein Beispiel hierfür. Sie erlaubten erstmals, Verteidiger aufgrund eines Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung aus dem Prozess auszuschließen. Sie erlaubten ferner, verhandlungsunfähige Angeklagte unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Prozess auszuschließen, zum Beispiel, wenn ein Hungerstreik die Ursache für Verhandlungsunfähigkeit war. Mit dem ebenfalls eingeführten Verbot der Mehrfachverteidigung sollte verhindert werden, dass Angeklagte, die der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beschuldigt wurden, sich als Gruppe verteidigen können. Folglich durften die Anwälte nur noch einen einzigen Angeklagten verteidigen, nachdem sie sich jahrelang auf die gemeinschaftliche Verteidigung aller Angeklagten vorbereitet hatten und vom Gerichtsvorsitzenden auch bereits für alle Angeklagten beigeordnet worden waren. Der Vorsitzende *Prinzling* räumte später ein, im Dezember 1974 mit dem Justizminister im Zusammenhang mit den neuen Gesetzen gesprochen zu haben.

Der politische Charakter dieser «Prozessgesetze» zeigte sich im weiteren Verlauf: Im Januar 1975 wurden die Anwälte aufgefordert, sich auf einen einzigen Mandanten zu beschränken. *Hans-Christian Ströbele*, *Klaus Croissant*, und ich,

Kurt Groenewold, beschränkten uns auf die Verteidigung *Baaders*. Sodann nahm der Vorsitzende zunächst unsere Bestellung als Pflichtverteidiger zurück, bevor das Gericht uns auch als Wahlverteidiger von der weiteren Mitwirkung im Verfahren ausschloss. Der Ausschluss von Rechtsanwalt *Croissant* stützte sich darauf, dass er ein Interview der RAF-Mitglieder im «Spiegel» vermittelt und nach dem Hungertod des Mitbeschuldigten *Holger Meins* den Ausruf «Mörder» getätigt hatte. Mein Ausschluss stützte sich auf die Weitergabe von Zeitungsartikeln, aus Justizschriften oder Texten der Gefangenen selbst mit dem Zweck, die Beschuldigten nicht nur zu informieren, sondern ihnen auch Material für ihre Prozessklärung zu geben.

Der Bundesgerichtshof hat über die Beschwerden erst einige Tage vor Beginn der Hauptverhandlung, bzw. sogar danach, entschieden. Am Tag der Eröffnung der Hauptverhandlung verlangten wir ausgeschlossenen Rechtsanwälte Zugang zum Gerichtsgebäude, weil uns jeweils andere Angeklagte erneut Vollmacht erteilt hatten. Der Vorsitzende ließ uns nicht in das Gebäude, sondern vertrat die Auffassung, dass der Ausschluss für alle Angeklagten gelte, nicht nur für die Verteidigung *Baaders*. Gegen diesen Beschluss erhob selbst die Bundesanwaltschaft Gegenvorstellung mit der Begründung, der Wortlaut des Gesetzes gestatte eine solche Entscheidung nicht. Darauf unterbrach der Vorsitzende *Prinzling* die Hauptverhandlung für mehrere Tage. In der Verhandlungspause wandte sich Generalbundesanwalt Buback an Bundesjustizminister Vogel, um ein neues Gesetz und damit eine Rechtsgrundlage für den RAF-Prozess zu entwickeln, die drei Anwälte auch von der Verteidigung anderer Angeklagter in dem selben Prozess auszuschließen. Der Bundestag beschloss eigenverantwortlich ein solches Gesetz. Das war nicht nur ein Einzelfallgesetz, sondern ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Später, im Jahr 1976, wurde das Gesetz auf diese Konstellation explizit erweitert. Bundesjustizminister *Vogel* sagte später in einem Interview, man habe «Vorsorge» getroffen, die Verteidiger hätten ihre Rechte «missbraucht». Er meinte also, dass Rechte der Verteidiger beseitigt werden müssten, wenn sie einem unerwünschten Zweck dienen. Das ist das Gegenteil von Unabhängigkeit eines Verteidigers. Was unter «missbraucht» zu verstehen ist, bleibt das Geheimnis von Bundesjustizminister *Vogel*. Rechte können nicht missbraucht werden, allenfalls falsch eingesetzt.

Der NSU-Prozess folgte in einigen Anträgen dem Muster Stammheim. Das gilt für die Eingangsanträge der Verteidiger, die sich gegen Vorverurteilung und Aktenverweigerung richteten. Das gilt für die Entscheidungen des Gerichts, keine Akten von Untersuchungsausschüssen und vom Verfassungsschutz heranzuziehen, um nicht die möglicherweise bestehende Anwesenheit und vielleicht Unterstützung von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes bei den einzelnen Taten im Prozess erörtern zu müssen.

2012 habe ich das online «Lexikon der Politischen Strafprozesse»³ gegründet. Es ist auch ein historisches Projekt und dient dem Zweck, die Bedeutung von politischen Strafprozessen erkennbar zu machen. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Verteidigung und der Strategie eines Verteidigers. Der Verteidiger ist nicht Teil des Gerichts, er ist gleichberechtigt und verfügt über eine entsprechende Gestaltungsmacht. Daran zu erinnern, ist gerade im Blick auf politische Strafprozesse wichtig.

³ Abrufbar unter: <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/>.

Einführung

§ 2 Zum Begriff des politischen Strafprozesses. Überlegungen zur vorläufigen Orientierung

Florian Jeßberger

I. *I know it when I see it*¹

Mit dem politischen Strafprozess verhält es sich, so könnte man meinen, nicht anders als mit der Pornographie oder dem Terrorismus: Wir *wissen*, dass und ob ein Strafprozess ein politischer ist² – auch ohne dass wir uns darüber verständigen (müssten oder auch nur könnten), welche allgemeinen Merkmale einen solchen Prozess kennzeichnen, auch ohne dass wir ihn präzise unterscheiden (müssten oder auch nur könnten) von einem nicht-politischen, also „normalen“ Strafprozess. In anderen Worten: Man könnte meinen, der Begriff des politischen Strafprozesses „versteh[e] sich von selbst“³. Beispiele für derart evident politische Strafprozesse sind rasch gefunden: In den Sinn kommen etwa Strafverfahren in totalitär oder autoritär geführten Staaten, die sich gegen Opposition und Regimegegner richten; Strafprozesse als Instrument der politischen Repression also: Natürlich wird man sich darauf verständigen können, dass die Prozesse gegen den Putin’schen Staatsfeind Nummer eins Alexej Nawalny politische waren. Natürlich war der Prozess gegen Marinus van der Lubbe ein politischer Prozess. Und natürlich waren die Waldheimer Prozesse von 1950 politische Prozesse.

Bei näherer Betrachtung zeigen sich die Schwächen dieser anekdotischen Evidenz. Wo es an einer Konkretisierung oder sogar Konkretisierbarkeit der

¹ Geprägt wurde die bekannte Wendung im Jahre 1964 durch Potter Stewart, Richter am US Supreme Court, im Zusammenhang mit dem „threshold test for obscenity“. Vgl. 378 U.S. at 197 (Stewart, J., concurring).

² Vgl. auch *Christenson*, A Political Theory of Political Trials, *Journal of Criminal Law and Criminology* 74 (1983), 547, 548 („We might sidestep the difficulties of definition by beginning with the ingenuous assumption that we can recognize political trials when we see them. If we can point to a number of trials and say with some confidence that these, if any, are political trials, then we might more easily understand the nature of law and politics that precipitates such trials.“).

³ So für das Phänomen der politischen Justiz pointiert *Görlitz*, Modelle Politischer Justiz, in *ders.* (Hrsg.). *Politische Justiz* (1996), 9.

(möglicherweise gemeinsamen) Merkmale der bezeichneten Prozesse fehlt, bleibt auch die Aussage, es *handle* sich um politische Strafprozesse, vage – und entsprechend in ihren Konsequenzen unbestimmt, im Grunde nutzlos. Die Frage lautet also: Wie lässt sich ein (der?) Begriff des politischen Strafprozesses fassen? In fünf, im Folgenden knapp ausgeführten Überlegungen („Thesen“) wird der Versuch unternommen, dem Begriff eine erste, höchst vorläufige Kontur zu geben, welche dann in den Beiträgen dieses Bandes weiter ausgefüllt und korrigiert werden wird.

II. Eine allgemeine Definition?

Zunächst lässt sich – das ist die erste These – festhalten: *Eine abschließend anerkannte, allgemeine Definition des politischen Strafprozesses fehlt.* Auch das Gesetz kennt den Begriff nicht. Zugleich stellen wir fest, dass es an Vorschlägen und Versuchen, den Begriff zu definieren und zu konzeptionalisieren, nicht mangelt.⁴ Dabei ist es für die Zwecke einer ersten Orientierung sinnvoll, zwischen der populären, der öffentlichen Diskussion zugrundegelegten Bedeutung einerseits und der (wiederum in sich variantenreichen) fachwissenschaftlichen Bedeutung des Begriffs andererseits zu unterscheiden. Für Letztere gilt: Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie usw. betrachten den politischen Strafprozess jeweils aus ihren eigenen, eben unterschiedlichen Perspektiven, was naturgemäß zu einer Vielzahl von Definitionen und Interpretationen führt, jeweils eingepasst in die spezifischen Bedarfe und Prämissen der Disziplin.

In der populären Wahrnehmung wird der Begriff dagegen weniger differenziert verwendet. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass politische Strafprozesse grundsätzlich „nichts Gutes“, nichts Erstrebenswertes sind, vielmehr etwas, das es, zumal im Kontext rechtstaatlicher Demokratien, zu vermeiden gilt: Ein Strafprozess hat nicht politisch zu sein. Ist er es, im Auge des Betrachters, doch, so ist etwas schiefgelaufen. Und zwar mehr als nur ein kleinteiliger Verstoß gegen die juristischen Spielregeln der Prozessordnung – so würde man sicher nicht jeden Prozess, der etwa gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstößt, als politischen bezeichnen. Das mit dem Begriff verbreitet verbundene

⁴ Exemplarisch *Christenson*, Fn. 2., 548; *Groenewold/Ignor/Koch* (Hrsg.), *Lexikon der politischen Strafprozesse* (2012 ff.), abrufbar unter <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de>; *Hakman*, *Political Trials in the Legal Order*, *Journal of Public Law* 21 (1972), 73 ff.; *Meierhenrich /Pendas* (Hrsg.), *Political Trials in Theory and History* (2016); *Posner*, *Political Trials in Domestic and International Law*, *Duke Law Journal* 55 (2005), 76. *Schervish*, *Political trials and the social construction of deviance*, *Qualitative Sociology* 7 (1984), 195 ff.